

**Friedhofsgebührensatzung  
der Ortsgemeinde Dernbach  
vom 14.03.2024**

**zuletzt geändert am 18.06.2025(Punkt 1.2. e))**

Der Ortsgemeinderat Dernbach hat am 28.02.2024 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 30 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Dernbach vom 09.02.2021 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen, die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und die antragstellende Person,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen die antragstellende Person.

**§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 10.12.2001 außer Kraft.

56428 Dernbach, den 18.06.2025

gezeichnet  
Ferdinand Düber  
Ortsbürgermeister

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Dernbach

1.	Grabstätten	Gebühr
1.1	Grabstätten für Erdbestattungen	
a)	Wahlgrab (Doppelgrab)	1.890 €
b)	Reihengrab (Einzelgrab)	600 €
c)	Reihengrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	320 €
1.2	Urnengrabstätten	
a)	Urnenwahlgrab (Urnen-doppelgrab)	620 €
b)	Urnenreihengrab	300 €
c)	Urnenrasenreihengrab	550 €
d)	Anonymes Urnenreihengrab	380 €
e)	Urnenrasenreihengrabstätte im Friedgarten inkl. Namensschild	850 €
1.3	Gemischte Grabstätten	
a)	Gebühr für eine zusätzliche Urne in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte	130 €
1.4	Sonstige Gebühren	
a)	Gebühr für eine zusätzliche Urne in einer Wahlgrabstätte	130 €
2.	Verlängerung des Nutzungsrechts je Stelle und Jahr bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten	Für jedes volle Jahr 1/40 des Betrages nach Nr. 1. Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.
3.	Gebühren für die Grabbereitung (Ausheben und Schließen der Grabstätte)	nach tatsächlichem Aufwand
4.	Gebühr für Ausgrabungen und Umbettungen	nach tatsächlichem Aufwand
5.	Trauerhallengebühr	
a)	Benutzung für Trauerfeier (inkl. Reinigung)	150 €
b)	Kühlraumbenutzung	50 €